

Rechtssache C-612/20

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

17. November 2020

Vorlegendes Gericht:

Tribunalul Cluj (Rumänien)

Datum der Vorlageentscheidung:

23. September 2020

Klägerin:

Happy Education SRL

Beklagte:

Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Cluj-Napoca
Administrația Județeană a Finanțelor Publice Cluj

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Beim Tribunalul Cluj (Landgericht Cluj) erhobene verwaltungsrechtliche Klage der Happy Education SRL auf Aufhebung eines Steuerbescheids, eines Einspruchsbescheids und eines Berichts über die Mehrwertsteuerprüfung, die von der Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Cluj-Napoca (Regionale Generaldirektion für öffentliche Finanzen Cluj-Napoca, Rumänien) und der Administrația Județeană a Finanțelor Publice Cluj (Kreisverwaltung für öffentliche Finanzen Cluj, Rumänien), den Beklagten, ihr gegenüber erlassen wurden

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Ersuchen nach Art. 267 AEUV um Auslegung von Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und der Art. 133 und 134 der Richtlinie 2006/112

Vorlagefragen

1. Sind Art. 132 Abs. 1 Buchst. i sowie die Art. 133 und 134 der Richtlinie 2006/112 des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen, dass Bildungsdienstleistungen der Art, wie sie im nationalen Programm „Școala după școală“ (Schule nach der Schule) enthalten sind, unter den Begriff „mit dem Schulunterricht eng verbundene Dienstleistungen“ fallen, wenn sie unter Umständen wie denjenigen im Ausgangsverfahren von einer privaten Einrichtung zu kommerziellen Zwecken und ohne eine Partnerschaft mit einer Bildungseinrichtung erbracht werden?

2. Falls die erste Frage bejaht wird: Kann sich die Anerkennung der Klägerin als „Einrichtung mit vergleichbarer Zielsetzung“ im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie 2006/112 des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem aus den nationalen Rechtsvorschriften über die Genehmigung der Tätigkeiten, die unter den CAEN-Code 8559 – „[nicht anderweitig eingestufte] übrige Bildungsangebote“ fallen, durch das Oficiul Național al Registrului Comerțului (Nationales Handelsregisteramt, Rumänien) sowie im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit der Bildungsaktivitäten des Typs „Schule nach der Schule“ ergeben, die darauf abzielen, den Schulabbruch und frühzeitigen Schulabgang zu verhindern, die schulischen Leistungen zu verbessern, Lernrückstände aufzuholen, das Lernen zu beschleunigen sowie die persönliche Entwicklung und die soziale Eingliederung zu fördern?

Angeführte Rechtsvorschriften und Rechtsprechung der Union

Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, Art. 9, 131, 132 Abs. 1 Buchst. i, Art. 133 und 134

Urteile vom 14. Juni 2007, Horizon College (C-434/05, EU:C:2007:343), vom 14. Juni 2007, Haderer (C-445/05, EU:C:2007:344), vom 28. November 2013, MDDP (C-319/12, EU:C:2013:778), vom 14. März 2019, A & G Fahrschul-Akademie (C-449/17, EU:C:2019:202)

Angeführte nationale Vorschriften

Legea nr. 227/2015 privind Codul fiscal (Gesetz Nr. 227/2015 über das Steuergesetzbuch, im Folgenden: Steuergesetzbuch)

Art. 292 („Steuerbefreiungen für bestimmte dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten und für andere Tätigkeiten“) sieht in Abs. 1 Buchst. f vor:

„(1) Folgende dem Gemeinwohl dienende Umsätze sind von der Steuer befreit:
...

f) die in der Legea educației naționale nr. 1/2011 (Gesetz über die öffentliche Bildung Nr. 1/2011) mit späteren Änderungen und Ergänzungen vorgesehene Bildungstätigkeit, die berufliche Bildung von Erwachsenen und die eng mit diesen Tätigkeiten verbundenen Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen durch öffentliche Einrichtungen oder andere zugelassene Einrichtungen. Die Befreiung wird unter den in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Bedingungen gewährt; ...“

Art. 310 („Besondere Steuerbefreiungsregelung für kleine Unternehmen“) sieht vor, dass Steuerpflichtige mit einem Jahresumsatz von weniger als 220 000 rumänischen Lei (RON) die Steuerbefreiung, die besondere Steuerbefreiungsregelung genannt wird, auf ihre steuerbaren Umsätze anwenden können. Innerhalb von zehn Tagen nach Erreichen dieser Schwelle muss der Steuerpflichtige die Registrierung als Mehrwertsteuerpflichtig beantragen. Beantragt der Steuerpflichtige keine Mehrwertsteuerregistrierung oder beantragt er die Mehrwertsteuerregistrierung verspätet, legen die Steuerbehörden die Mehrwertsteuerschuld fest.

Hotărârea Guvernului nr. 1/2016 pentru aprobarea Normelor metodologice de aplicare a Legii nr. 227/2015 privind Codul fiscal (Regierungserlass Nr. 1/2016 zur Genehmigung von Durchführungsbestimmungen zum Gesetz Nr. 227/2015 über das Steuergesetzbuch)

Nr. 42 („Steuerbefreiungen für bestimmte dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten und Befreiungen für andere Tätigkeiten“) dieser Durchführungsbestimmungen sieht vor:

„42. Die Befreiung nach Art. 292 Abs. 1 Buchst. f des Steuergesetzbuchs für die berufliche Bildung von Erwachsenen gilt für Personen, die dafür gemäß der Ordonanța Guvernului nr. 129/2000 privind formarea profesională a adulților (Regierungsverordnung Nr. 129/2000 über die berufliche Bildung von Erwachsenen) ... zugelassen sind, für Personen, die nach der Legea nr. 223/2007 privind Statutul personalului aeronautic civil navigant profesionist din aviația civilă din România (Gesetz Nr. 223/2007 über die Stellung des beruflichen zivilen Flugpersonals in der rumänischen Zivilluftfahrt) ... zur beruflichen Bildung von Flugpersonal in der Zivilluftfahrt zugelassen sind, und für die Agenția Națională a Funcționarilor Publici (Nationale Agentur für Staatsbedienstete, Rumänien) für die berufliche Weiterbildung. Von der Steuer befreit sind auch Dienstleistungen der beruflichen Bildung, die von den Anbietern auf der Grundlage von Partnerschaftsvereinbarungen erbracht werden, die gemäß Art. 23 der Hotărârea Guvernului nr. 1066/2008 pentru aprobarea normelor privind formarea profesională a funcționarilor publici (Regierungserlass Nr. 1066/2008 zur Genehmigung der Vorschriften über die berufliche Weiterbildung der Staatsbediensteten) mit der Nationalen Agentur für Staatsbedienstete geschlossen wurden.

(2) Die in Art. 292 Abs. 1 Buchst. f des Steuergesetzbuchs vorgesehene Befreiung gilt nicht für Studien oder Forschungsarbeiten, die Schulen, Hochschulen oder andere Bildungseinrichtungen für andere Personen entgeltlich durchführen. In diesem Sinne hat der [Gerichtshof] im Urteil in der Rechtssache C-287/00 entschieden.

(3) Die in Art. 292 Abs. 1 Buchst. f des Steuergesetzbuchs vorgesehene Steuerbefreiung gilt auch für Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die in engem Zusammenhang mit Bildungsdienstleistungen stehen, wie etwa den Verkauf von Schulbüchern, die Veranstaltung von mit der Bildungstätigkeit zusammenhängenden Konferenzen, die öffentliche Einrichtungen oder andere für die Ausbildung oder die berufliche Weiterbildung von Erwachsenen zugelassene Einrichtungen durchführen, die Durchführung von Prüfungen für den Zugang zu Bildungsdienstleistungen oder Dienstleistungen der beruflichen Bildung von Erwachsenen.

(4) Die in Art. 292 Abs. 1 Buchst. f des Steuergesetzbuchs vorgesehene Steuerbefreiung gilt nicht für den Erwerb von Gegenständen oder Dienstleistungen, die für von der Steuer befreite Tätigkeiten im Sinne von Art. 292 Abs. 1 Buchst. f des Steuergesetzbuchs bestimmt sind, durch öffentliche Einrichtungen oder andere Einrichtungen, die zur Ausbildung oder beruflichen Bildung von Erwachsenen zugelassen sind.“

Gesetz über die öffentliche Bildung Nr. 1/2011

Art. 1 sieht vor, dass dieses Gesetz den Rahmen für die Ausübung des Grundrechts auf lebenslanges Lernen unter der Aufsicht des rumänischen Staates festlegt. Das Gesetz regelt die Struktur, die Funktionen, die Organisation und die Funktionsweise des nationalen Systems der staatlichen, privaten und konfessionellen Bildung.

Art. 22 sieht vor, dass das nationale System der voruniversitären Bildung aus allen staatlichen, privaten und konfessionellen Bildungseinrichtungen besteht, die zugelassen/akkreditiert sind, und dass die voruniversitäre Bildung in Stufen, Unterrichtsformen und gegebenenfalls Sektoren und Profilen organisiert ist und die notwendigen Voraussetzungen für den Erwerb von Grundfertigkeiten und eine fortschreitende berufliche Ausbildung gewährleistet.

Art. 58 („Das Programm ‚Schule nach der Schule‘“) bestimmt:

„(1) Die Bildungseinrichtungen können durch Beschluss des Verwaltungsrats ihre Aktivitäten mit Schülern im Rahmen des Programms ‚Schule nach der Schule‘ auf die Zeit nach dem Unterricht ausweiten.

(2) In Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden und den Elternvereinigungen werden im Rahmen des Programms ‚Schule nach der Schule‘ Bildungs-, Erholungs- und Freizeitaktivitäten zur Festigung erworbener Fähigkeiten oder zur Beschleunigung des Lernens sowie Förderunterricht

angeboten. Soweit dies möglich ist, kann die Zusammenarbeit mit nicht staatlichen Einrichtungen erfolgen, die über die einschlägige Qualifikation verfügen.

(3) Die Programme ‚Schule nach der Schule‘ werden auf der Grundlage einer durch Verordnung des Ministers für Bildung, Forschung, Jugend und Sport genehmigten Methodologie organisiert.

(4) Der Staat kann das Programm ‚Schule nach der Schule‘ für Kinder und Schüler benachteiligter Gruppen im Einklang mit dem Gesetz finanzieren.“

Metodologia de organizare a programului „Școala după școală“, aprobată prin Ordinul ministrului educației, cercetării, tineretului și sportului nr. 5.349/2011 (Methodologie der Organisation des Programms „Schule nach der Schule“, genehmigt durch den Erlass des Ministers für Bildung, Forschung, Jugend und Sport Nr. 5349/2011)

Art. 2 Abs. 1 dieser Methodologie bestimmt:

„(1) Das Programm ‚Schule nach der Schule‘ (im Folgenden: **Schule-nach-der-Schule-Programm**) ist ein Ergänzungsprogramm zum Pflichtlehrplan, das formelle und informelle Lernmöglichkeiten zur Festigung erworbener Fähigkeiten, zur Nachhilfe und zur Beschleunigung des Lernens durch Bildungs-, Erholungs- und Freizeitaktivitäten bietet.“

Art. 3 („Organisation des Schule-nach-der-Schule-Programms“) dieser Methodologie sieht in den Abs. 1 bis 5 vor:

„(1) Das Schule-nach-der-Schule-Programm wird von den Bildungseinrichtungen in Form eines Projekts nach einer Bedarfsanalyse in Absprache mit den Schülern, gesetzlichen Vertretern, Lehrkräften, der Gemeinde und anderen Partnereinrichtungen und -organisationen konzipiert. Auf dieser Grundlage bestimmen die Bildungseinrichtungen die Zielgruppe des Schule-nach-der-Schule-Programms.

(2) Das Angebot des Schule-nach-der-Schule-Programms wird so konzipiert, dass es in erster Linie den Bedürfnissen von Schülern aus benachteiligten Gruppen entspricht.

(3) Die Organisation des Programms erfolgt auf der Grundlage einer von jeder Bildungseinrichtung ausgearbeiteten internen Regelung.

(4) Zwischen Januar und Februar jedes laufenden Schuljahres analysiert der Verwaltungsrat der Bildungseinrichtung den Bedarf an der Organisation eines Programms für das folgende Schuljahr. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Analyse des Bedarfs und der vorhandenen Ressourcen (Personal, Finanzen, Material) bereitet ein Ausschuss, der aus dem Leiter der Bildungseinrichtung, dem Vertreter des Elternausschusses, zwei Lehrern der Primarstufe und zwei Lehrern

der Sekundarstufe, die vom Lehrerrat gewählt werden, bis zum 1. März ein Angebot für das Schule-nach-der-Schule-Programm in Form von Bildungspaketen vor. Das Angebot für das Schule-nach-der-Schule-Programm wird vom Lehrerrat der Schule präsentiert, erörtert und genehmigt.“

Art. 18 („Partnerschaft“) dieser Methodologie sieht vor:

„(1) Zu Beginn des Schule-nach-der-Schule-Programms können die Bildungseinrichtungen Partnerschaftsvereinbarungen zur Unterstützung der Tätigkeiten aus den Bildungspaketen mit Einrichtungen schließen, die Bildungsdienstleistungen erbringen können (Ausbildungszentren und Kinderklubs, Schulsportvereine etc.), und mit nicht staatlichen Einrichtungen.“

(2) Um den ordnungsgemäßen Ablauf des Schule-nach-der-Schule-Programms zu gewährleisten, können die Bildungseinrichtungen unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften Partnerschaften oder Sponsoringvereinbarungen mit Wirtschaftsteilnehmern sowie natürlichen oder juristischen Personen aus dem In- und Ausland schließen.“

Legea nr. 359/2004 privind simplificarea formalităților la înregistrarea în registrul comerțului a persoanelor fizice, asociațiilor familiale și persoanelor juridice, înregistrarea fiscală a acestora, precum și la autorizarea funcționării persoanelor juridice (Gesetz Nr. 359/2004 zur Vereinfachung der Formalitäten bei der Eintragung von natürlichen Personen, Familienvereinigungen und juristischen Personen in das Handelsregister, bei ihrer steuerlichen Erfassung und bei der Genehmigung der Tätigkeit juristischer Personen)

Nach Art. 1 dieses Gesetzes wird zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und zur Förderung der Qualität der Dienstleistungen ein Verfahren für die Eintragung von natürlichen Personen, Familienvereinigungen und juristischen Personen in das Handelsregister, für ihre steuerliche Erfassung und für die Genehmigung der Tätigkeit juristischer Personen, die gesetzlich verpflichtet sind, ihre Eintragung in das Handelsregister zu beantragen, auf der Grundlage der ehrenwörtlichen Mustererklärung eingeführt.

In Art. 15 heißt es:

(1) Im Hinblick auf die Ausstellung der Eintragungsurkunde, die den eindeutigen Eintragungscode enthält, oder gegebenenfalls der Urkunde über die Eintragung von Änderungen durch die zentrale Stelle der beim Gericht angesiedelten Handelsregisterbehörde muss der Antragsteller zusammen mit dem Eintragungsantrag und den entsprechenden Unterlagen die von den Gesellschaftern oder Geschäftsführern unterzeichnete ehrenwörtliche Mustererklärung einreichen, aus der gegebenenfalls hervorgeht, dass

a) die juristische Person die angegebenen Tätigkeiten am Gesellschaftssitz oder in Zweigniederlassungen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nicht ausübt,

- b) die juristische Person die in den speziellen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Gesundheit, der Tiergesundheit, des Umweltschutzes und des Arbeitsschutzes vorgesehenen Voraussetzungen für die Ausübung der in der Mustererklärung angegebenen Tätigkeiten erfüllt. ...“

Art. 17 sieht vor, dass das Genehmigungsverfahren für Tätigkeiten auf der Grundlage der ehrenwörtlichen Mustererklärung durch die zentrale Stelle der beim Gericht angesiedelten Handelsregisterbehörde durchgeführt wird, bei der der Antragsteller den Gesellschaftssitz oder die Zweigniederlassung eintragen muss. Art. 17¹ bestimmt, dass die zentrale Stelle der beim Gericht angesiedelten Handelsregisterbehörde auf der Grundlage der Mustererklärungen nach Art. 15 den Antragstellern Bescheinigungen ausstellt, aus denen hervorgeht, dass die ehrenwörtliche Mustererklärung eingetragen wurde.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Klägerin ist eine Handelsgesellschaft, die Dienstleistungen des Typs „after school“ anbietet, bei denen es sich um die Organisation ergänzender Tätigkeiten zum Schullehrplan handelt. Ihre Haupttätigkeit fällt unter den CAEN-Code 8559 – „nicht anderweitig eingestufte übrige Bildungsangebote“. Die von der Klägerin angebotenen Dienstleistungen bestehen in der Unterstützung bei den Hausaufgaben, in Bildungsprogrammen, Sprachkursen, Kunstkursen und sportlichen Aktivitäten, im Abholen von Kindern aus Bildungseinrichtungen und in der Ausgabe von Mahlzeiten.
- 2 Die Kinder, die an den von der Happy Education SRL angebotenen Programmen teilnehmen, sind bei verschiedenen Bildungseinrichtungen in Cluj-Napoca eingeschrieben. Die von der Klägerin ausgeübten Tätigkeiten sind identisch mit denen des Programms „Schule nach der Schule“, das in der mit Erlass des Ministers für Bildung, Forschung, Jugend und Sport Nr. 5349/2011 genehmigten Methodologie vom 7. September 2011 geregelt ist.
- 3 Nachdem die Administrația Județeană a Finanțelor Publice Cluj (Kreisverwaltung für öffentliche Finanzen Cluj) vom 16. bis 20. April 2018 bei der Klägerin eine Prüfung der Erfüllung der Mehrwertsteuerverpflichten für den Zeitraum vom 1. August 2016 bis 31. Dezember 2017 durchgeführt hatte, ergingen am 27. April 2018 ein Steuerprüfungsbericht und ein Steuerbescheid.
- 4 Mit diesen beiden Bescheiden wurde im Wesentlichen festgestellt, dass der Umsatz aus Juli 2016 die in Art. 310 Abs. 1 des Steuergesetzbuchs vorgesehene Obergrenze für die Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der Mehrwertsteuer von 220 000 rumänischen Lei (RON) überschritten habe und die Klägerin daher verpflichtet gewesen sei, sich ab dem 1. August 2016 als mehrwertsteuerpflichtig registrieren zu lassen. Auf dieser Grundlage wurde gegen die Klägerin zusätzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 89 472 RON festgesetzt, die sich auf eine Bemessungsgrundlage von 383 066 RON bezog.

- 5 Der von der Klägerin gegen die Bescheide eingelegte Einspruch wurde von der Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Cluj-Napoca (Regionale Generaldirektion für öffentliche Finanzen Cluj-Napoca) mit Einspruchsentscheidung vom 10. September 2018 zurückgewiesen.
- 6 Unter diesen Umständen erhob die Klägerin am 12. März 2019 beim vorliegenden Gericht Klage auf Aufhebung der an sie gerichteten Bescheide der Beklagten.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 7 Die Klägerin macht geltend, ihre Tätigkeit sei eine Dienstleistung, die in engem Zusammenhang mit der im Gesetz über die öffentliche Bildung Nr. 1/2011 vorgesehenen Bildungstätigkeit stehe, und daher nach Art. 292 Abs. 1 Buchst. f des Steuergesetzbuchs von der Mehrwertsteuer befreit.
- 8 Außerdem habe sie Schritte unternommen, um die Genehmigung für die Tätigkeiten von Bildungseinrichtungen zu erwerben, doch seien diese Schritte gescheitert, da die Umsetzung des Programms „Schule nach der Schule“ durch juristische Personen des Privatrechts nicht geregelt sei.
- 9 Die Argumentation der Steuerbehörden sei besonders restriktiv und beschränke in ungerechtfertigter Weise ihr Recht auf die in Art. 292 Abs. 1 Buchst. f des Steuergesetzbuchs ausdrücklich vorgesehene Befreiung von der Mehrwertsteuer für die dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit der Erbringung von Dienstleistungen des Typs „after school“.
- 10 Da die Tätigkeit der Klägerin außerdem von ihrer Gründung an insbesondere mit dem CAEN-Code 8559 – „nicht anderweitig eingestufte übrige Bildungsangebote“ genehmigt worden sei und sie in dem der Steuerprüfung unterliegenden Zeitraum nur die genehmigten Tätigkeiten ausgeübt habe, sei es nicht erforderlich, zusätzliche Stellungnahmen einzuholen, damit Dienstleistungen, die zu ihrer Tätigkeit gehörten, nach Art. 292 Abs. 1 Buchst. f des Steuergesetzbuchs in die Kategorie der von der Mehrwertsteuer befreiten Umsätze fielen.
- 11 Die Beklagten machen unter Berufung auf die Art. 58 und 61 des Gesetzes Nr. 1/2011 geltend, dass die Tätigkeit der Klägerin nicht zum nationalen Bildungssystem gehöre und dass diese nicht den Nachweis erbracht habe, dass sie berechtigt sei, nach Art. 292 Abs. 1 Buchst. f des Steuergesetzbuchs und Nr. 42 der Regierungsverordnung Nr. 1/2016 steuerbefreite Tätigkeiten auszuüben, so dass sie keine nach dem Steuergesetzbuch steuerfreien Umsätze tätige.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 12 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts muss der Klägerin die in Art. 132 Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie 2006/112 vorgesehene Steuerbefreiung gewährt werden

können, auch wenn die von ihr erbrachten Dienstleistungen nach nationalem Recht nicht von der Mehrwertsteuer befreit sind, da sie nicht den Nachweis erbracht hat, dass eine Partnerschaft mit einer Bildungseinrichtung zur Durchführung eines Projekts im Rahmen des vom Verwaltungsrat für Bildungseinrichtungen und nach Stellungnahme des Inspectoratul Școlar Județean (Bezirksschulaufsichtsbehörde, Rumänien) genehmigten nationalen Programms „Schule nach der Schule“ geschlossen wurde, und sie daher nicht die Voraussetzungen nach Art. 292 Abs. 1 Buchst. f des Steuergesetzbuchs in Verbindung mit Nr. 42 Abs. 3 des Regierungserlasses Nr. 1/2016, Art. 3 Abs. 1 bis 5 und Art. 18 der mit Erlass des Ministers für Bildung, Forschung, Jugend und Sport Nr. 5349/2011 genehmigten Methodologie zur Organisation des Programms „Schule nach der Schule“ erfüllt.

- 13 Da nämlich die Dienstleistungen des Typs „after school“, die die Klägerin den Schülern erbringt, Aktivitäten zur Vermittlung sowohl praktischer als auch theoretischer Kenntnisse im Einklang mit dem nationalen Schullehrplan umfassen, die notwendig sind, um das von den Schülern im Unterricht bei den Bildungseinrichtungen erworbene Wissen zu vertiefen, und der Zweck dieser Aktivitäten nicht nur der Freizeitgestaltung dient, sondern hauptsächlich auf die Anfertigung von Hausaufgaben und die Festigung der Kenntnisse ausgerichtet ist, die während der Unterrichtsstunden in den Bildungseinrichtungen des nationalen Systems erworben wurden, fällt die Tätigkeit der Klägerin unter den Begriff „Schul- und Hochschulunterricht“ im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie 2006/112.
- 14 Das vorliegende Gericht hegt jedoch Zweifel an der Erfüllung der übrigen in dieser Bestimmung vorgesehenen Kriterien durch die Klägerin, da es nicht sicher ist, ob sie als eine „andere [Einrichtung] mit ... vergleichbarer Zielsetzung“ wie Einrichtungen des öffentlichen Rechts angesehen werden kann. Zwar besitzt die Klägerin die erforderliche Genehmigung für die Ausübung der unter den CAEN-Code 8559 – „nicht anderweitig eingestufte übrige Bildungsangebote“ fallenden Bildungstätigkeiten, doch reicht diese Genehmigung nicht für eine Mehrwertsteuerbefreiung der erbrachten Dienstleistungen aus.
- 15 Außerdem ist der CAEN-Code ein spezielles Zahlensymbol für eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit, eine Einstufung der wirtschaftlichen Tätigkeiten in Rumänien auf nationaler Ebene für statistische Zwecke, die so konzipiert ist, dass die Daten über die wirtschaftlichen Einheiten anhand von Homogenitätskriterien zusammengefasst werden können. Alle zugelassenen Handelsgesellschaften und natürlichen Personen müssen ihren Tätigkeitsbereich oder ihre Tätigkeitsbereiche unter Verwendung mindestens eines CAEN-Codes erfassen lassen.